

Merkblatt „Elternbeiträge“

(nicht zurückschicken)

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge verschaffen. Aufgrund von geplanten Gesetzesänderungen sind weitere Änderungen für das Kindergartenjahr 2011/2012 vorbehalten!

Höhe der Elternbeiträge

◊ **Wie hoch ist der Beitrag für den Kindergartenbesuch?**

Elternbeiträge werden für die Zeit ab dem 01.08.2011 für das Kindergartenjahr aufgrund der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt nach folgender Staffel monatlich erhoben:

Gruppentyp I	Gruppentyp III
(2 – 6 jährige Kinder, 20 Kinder pro Gruppe)	(3 – 6 jährige Kinder, 25/20 Kinder pro Gruppe)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	28,24 €	31,37 €	48,10 €
bis 37.000 €	47,07€	52,28 €	81,57 €
bis 49.000 €	77,38 €	85,75 €	133,85 €
bis 61.000 €	122,35 €	135,94 €	204,95 €
bis 73.000 €	161,03 €	177,77 €	271,88 €
bis 85.000 €	198,68 €	218,55 €	341,94 €
über 85.000 €	229,00 €	250,96 €	375,41 €

Gruppentyp II
(0 – 3 jährige Kinder, 10 Kinder pro Gruppe)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	46,01 €	51,25 €	78,43 €
bis 37.000 €	96,20 €	106,66 €	163,13 €
bis 49.000 €	143,27 €	157,90 €	240,50 €
bis 61.000 €	191,37 €	211,23 €	318,93 €
bis 73.000 €	215,41 €	237,38 €	361,81 €
bis 85.000 €	232,14 €	255,14 €	397,36 €
über 85.000 €	267,70 €	286,51 €	43815 €

Der Kindergartenenträger kann zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- ❖ **Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind im Kindergarten ist?**
Besuchen mehr als ein Kind einer Familie (einer Pflegefamilie) oder eines Elternteils gleichzeitig eine Tageseinrichtung im Sinne des KiBiz, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden (§ 5 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung). Ergeben sich unterschiedliche hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu leisten. Nimmt ein Geschwisterkind eines Kindes, welches eine Tageseinrichtung im Sinne des KiBiz besucht, gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfällt der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Tagespflege. Es ist dann nur der Beitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung zu zahlen.
- ❖ **Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?**
Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er wird für die Zeit vom 01.08./01.09. eines Jahres bis zum 31.07./31.08. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Schulferien), festgesetzt. Die Träger sind verpflichtet, bereits im August/September "neue Kinder" zu betreuen, selbst wenn es sich nur um einige Tage handelt, weil vorher Ferien waren. Ebenso können die "Entlasskinder" im Juli/August auch nach der Abschlussfeier noch den Kindergarten besuchen, solange er noch geöffnet hat.
- Die Kündigung des Betreuungsvertrages mit dem Kindergarten im laufenden Kindergartenjahr hat nicht automatisch die Beendigung der Elternbeitragszahlung zur Folge (insbesondere gegen Ende des Kindergartenjahres). Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihre Stadt/Gemeindeverwaltung.
- Für ein Kind, welches im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.
- ❖ **Wer muss den Beitrag zahlen und wer setzt ihn fest?**
Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so muss dieser den Elternbeitrag zahlen. Die Festsetzung der Elternbeiträge hat der Kreis Steinfurt auf die Städte und Gemeinden übertragen. Die Stadt/Gemeinde, in der das Kind einen Kindergarten besucht, setzt den Beitrag fest.
- ❖ **Was zahlen Pflegeeltern?**
Wird Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist ein Elternbeitrag für das Pflegekind nicht zu zahlen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch die Pflegeeltern nachzuweisen.

Berechnung des Elterneinkommens

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

- ❖ **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?**
Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile (z. B. Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge), die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein **Arbeitnehmerpauschbetrag** in Höhe von 920 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 € abgezogen werden.

◇ **... bei Selbständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/der landwirtschaftlichen Buchstelle.

◇ **... und bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit – sog. 400-€-Jobs - sind als Einkommen anzurechnen. Werbungskosten können bei den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung nicht abgezogen werden, da es sich hierbei um steuerfreie Einkünfte handelt.

◇ **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

- nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 920 € abgezogen; bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 400,-€-Jobs) kann die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen werden
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind
Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung werden seit dem 01.01.02 berücksichtigt.

◇ **Für welchen Zeitraum soll ich mein Einkommen nachweisen?**

Der Elternbeitrag richtet sich grds. nach dem Jahreseinkommen. Insofern sich das aktuelle Einkommen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat, kann das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden. Dieses ist durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen.

Sollte sich später herausstellen, dass das aktuelle Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, als das Vorjahreseinkommen, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger als das Vorjahreseinkommen, so wird das prognostizierte Jahreseinkommen für das laufende Kalenderjahr ermittelt. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere Einmalzahlungen (z.B. Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Legen Sie bitte die Verdienstbescheinigungen der letzten zwei Monate bzw. Bescheinigungen der Arbeitsagentur, der Krankenkasse, des Sozialamtes oder anderer Stellen vor. Sollte das Jahreseinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag auch vorläufig festgesetzt werden.

Sollte sich im Nachhinein eine andere Beitragshöhe ergeben, so ist diese ab dem 01.01. bzw. ab dem Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.

◇ **Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!**

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein Bescheid erstellt, der rückwirkend geändert wird, wenn der endgültige Nachweis über die erzielten Einkünfte vorliegt. Wenn Ihr aktuelles

Einkommen sich im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr nicht verändern wird, kann das Einkommen des Vorjahres zugrundegelegt werden.

◇ **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?**

Sollten Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, so wird kein Elternbeitrag erhoben. Es ist jedoch erforderlich, dass Sie dies in der verbindlichen Erklärung angeben und nachweisen. Bei ergänzender Sozialhilfe müssen auch die weiteren Einkünfte überprüft werden.

◇ **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Arbeitslosengeld-II beziehe?**

Sollten Sie Arbeitslosengeld II beziehen, so wird grundsätzlich kein Elternbeitrag erhoben. Nur in den Fällen, in denen neben dem Erhalt von Arbeitslosengeld II befristete Zuschläge nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II gewährt und/oder Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gem. § 30 SGB II berücksichtigt werden und diese Beträge (Zuschlag + Freibetrag) zusammen insgesamt mindestens 200 € erreichen, muss die Zahlung eines Elternbeitrages geprüft werden. Bitte legen Sie in jedem Fall Ihren Arbeitslosengeld-II-Bescheid mit Berechnungsbogen vor.

◇ **Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrages sollten Sie bereits vor Festsetzung des Elternbeitrages stellen. Hierzu kreuzen Sie bitte Ziffer 4 in der verbindlichen Erklärung an. Den erforderlichen Antragsvordruck erhalten Sie bei der Stadt/Gemeindeverwaltung und reichen ihn dort auch wieder ein.

Wenn der Erlass-/Ermäßigungsantrag erst nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides gestellt wird (später als einen Monat nachdem Sie den Festsetzungsbescheid erhalten haben), wird der Elternbeitrag erst ab Anfang des Monats erlassen, in dem der Antrag bei der zuständigen Stadt/Gemeinde eingeht. Der Beitrag kann nur für ein Kindergartenjahr (z.B. 01.08.2011 – 31.07.2012) erlassen werden.

**Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Kindergartenjahr
müssen Sie Ihrer Stadt/Gemeinde unverzüglich mitteilen!**

Die Stadt/Gemeinde überprüft Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben falsch sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden können (§ 9 der Elternbeitragsatzung).

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Auszüge)

§ 23 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.
- (5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) (Auszüge)

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
- (2) Die Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 3 gelten auch weiterhin.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v.H.. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (5) Für das Angebot der Kindertagespflege ist abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet. Bei der Tagespflege finden die Absätze 3 Satz 2, 3 und 4 und der Absatz 4 keine Anwendung.

§ 4 – Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate – ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege – hochzurechnen.

§ 5 – Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. –befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 – Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 23 Abs. 5 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.
- (2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.
- (3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Tagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Tagespflege.

§ 8 – Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 21.06.2006 mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

[...]